Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5253/64

Bonn, den 9. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Februar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

(Von der Kommission an den Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 kann nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklärt werden, die den in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Diese Art der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 ist besonders geeignet, dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle gerecht zu werden. Die Verordnung Nr. 17, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, bedarf deshalb der Ergänzung durch Vorschriften über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 im Verordnungswege.

Die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 durch Entscheidungen über Einzelfälle ist durch die Verordnung Nr. 17 der Kommission übertragen worden. Es ist zweckdienlich, ihr auch die ausschließliche Zuständigkeit zur Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 durch Erlaß von Verordnungen für Gruppen zu übertragen, damit eine sinnvolle Anwendung des Artikels 85 im Gemeinsamen Markt gesichert wird. In beiden Fällen hat die Kommission ihre Befugnisse nur in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auszuüben.

Beim Inkrafttreten einer von Artikel 85 Absatz 1 freistellenden Verordnung zugunsten einer bestimmten Gruppe von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen können zahlreiche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bestehen, die zu dieser Gruppe gehören und denen gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 für die Vergangenheit gleichfalls Artikel 85 Absatz 3 zugute kommen könnte. In Verordnungen über Gruppen muß daher die Freistellung auch zugunsten solcher Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen möglich sein, damit Einzelentscheidungen zur Anwendung des Artikels 85 Absatz 3, die nur eine Förmlichkeit darstellen würden, gegenstandslos werden.

Die Verordnung Nr. 17 sieht eine Sonderregelung für solche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vor, die am 13. März 1962 bestanden, innerhalb bestimmter Fristen bei der Kommission angemeldet werden und unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen, ohne die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 zu erfüllen. Nach Artikel 7 dieser Verordnung können diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen insbesondere dann durch Entscheidung der Kommission von dem Verbot freigestellt werden, wenn sie derart abgeändert werden, daß sie die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen. Es ist angebracht, daß die Kommission diesen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen die gleiche Vergünstigung im Verordnungswege gewähren kann, wenn sie in der Weise abgeändert werden, daß sie unter eine in der freistellenden Verordnung festgelegte Gruppe fallen.

Die Rechtssicherheit, die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen genießen, die unter eine in einer freistellenden Verordnung festgelegte Gruppe fallen, muß soweit wie möglich derjenigen entsprechen, die sich aus einer aufgrund von Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 erlassenen Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 ergibt. Es ist angezeigt, den betroffenen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen den Zeitraum mitzuteilen, für den die Gruppenfreistellung gilt. Da eine Freistellung jedoch nicht bestehen bleiben kann, wenn die in Artikel 85 Absatz 3 aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß die Kommission die Möglichkeit haben,

- — eine freistellende Verordnung aufzuheben oder zu ändern, wenn die Verhältnisse, auf denen die Verordnung beruht, sich in einem wesentlichen Punkt geändert haben,
- — durch Entscheidung zusätzliche Bedingungen festzulegen, denen Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen genügen müssen, damit die Freistellung bestehen bleiben kann, wenn sie infolge besonderer Umstände bestimmte Wirkungen haben, die mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission ist ausschließlich zuständig, durch Gruppenfreistellung Artikel 85 Absatz 1 nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für nicht anwendbar zu erklären.

Artikel 2

1. Die Gruppenfreistellung erfolgt durch eine auf bestimmte Zeit begrenzte Verordnung.

2. Die Kommission kann die Gruppenfreistellung vor Ablauf der vorgesehenen Frist durch Verordnung aufheben oder ändern, wenn die Verhältnisse sich in einem wesentlichen Punkt geändert haben.

Artikel 3

Die Kommission kann bestimmen, daß eine Gruppenfreistellung für solche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen rückwirkend wirksam wird, für die am Tage des Inkrafttretens der freistellenden Verordnung eine Entscheidung mit rückwirkender Kraft nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 hätte ergehen können.

Artikel 4

1. Die Kommission kann in einer Verordnung über die Gruppenfreistellung bestimmen, daß das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages für den Zeitraum, den sie festsetzt, für Vereinbarungen nicht gilt, die am 13. März 1962 bestanden und die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nicht erfüllen, wenn
   - an ihnen nur zwei Unternehmen beteiligt sind,
   - sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung über die Gruppenfreistellung derart abgeändert werden, daß sie die Voraussetzungen der Gruppenfreistellung erfüllen, und
   - die Abänderungen der Kommission innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist mitgeteilt werden.

2. Für Vereinbarungen, die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Februar 1963 anzumelden waren, gilt Absatz 1 nur, wenn sie vor diesem Tage angemeldet worden sind.

Artikel 5

Will die Kommission eine Gruppenfreistellung erlassen, erneuern, abändern oder aufheben, so veröffentlicht sie den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Verordnung mit der Aufforderung an alle betroffenen Personen, ihr innerhalb einer von ihr auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 6

1. Die Kommission hört den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen an,
   a) bevor sie eine Veröffentlichung nach Artikel 5 vornimmt,
   b) bevor sie eine Gruppenfreistellung erläßt, erneuert, ändert oder aufhebt.

2. Artikel 10 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 17 über die Anhörung des Beratenden Ausschusses findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7

1. Stellt die Kommission auf Antrag oder von Amts wegen fest, daß im Einzelfall Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine in einer freistellenden Verordnung bezeichnete Gruppe fallen, Wirkungen haben, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbar sind, so kann sie durch eine an die betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gerichtete Entscheidung die Freistellung von Bedingungen abhängig machen, die zur Abstellung dieser Wirkungen geeignet sind.

2. Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 19 Absätze 1 und 2 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Artikel 21 der Verordnung Nr. 17 über die Anhörung des Beratenden Ausschusses, die Anhörung der Beteiligten und Dritter und die Veröffentlichung von Entscheidungen finden entsprechende Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident